

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land  
Steiermark**

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger  
Tel.: 0316/877-4110  
Fax: 0316/877-804395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-27/2010-1

Graz, am 12. April 2010

Ggst.: Begutachtung der Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Temmel eh.

**F.d.R.d.A.**

*(Hand-Schriftzug)*



**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 13A

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5  
1010 Wien

**E-Mail:** abteilung.54@lebensministerium.at

**→ Umwelt- und Anlagenrecht**

**Umwelt allgemein, Luft und Lärm**

Bearbeiter: Mag. Gerhard Rupp  
Tel.: (0316) 877-3828  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-27/2010-1 Bezug: BMLFUW-UW.1.3.3/0004-V/4/2010 Graz, am 12. April 2010

Ggst.: Begutachtung der Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. März 2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

Die Zusammenführung der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes in seiner bisher gültigen Form mit dem Bundesgesetz über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist ebenso wie die nun durch diesen Entwurf erzielte gemeinsame Regelung der Verbrennungstatbestände für biogene und nicht biogene Materialien aus der Sicht der Steiermärkischen Landesregierung sehr zu begrüßen. Für den Rechtsanwender ergibt sich daraus eine Vereinfachung in der alltäglichen Handhabe. Ein sehr positiver Effekt dabei ist auch die Aktualisierung der oft komplizierten, unzeitgemäßen und teilweise auf sehr unbestimmten Begriffsdefinitionen basierenden Bestimmungen im Gesetz über das Verbrennen im Freien.

Positiv hervorzuheben ist auch der Entfall der ex lege-Ausnahmen, wie insbesondere im Bereich von Brauchtumsveranstaltungen. Die höhere Flexibilität bei der Regelung einzelner Ausnahmetatbestände mittels Verordnung des Landeshauptmannes gegenüber den bisherigen Bestimmungen ermöglicht es, stärker auf lokal- und regionalspezifische Situationen Rücksicht zu nehmen. Auch wird der Entfall des

8010 Graz Burgring 4 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

oft schwer auszulegenden Begriffes „landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich“ ausdrücklich begrüßt, da dadurch die hohen Luftschadstoffbelastungen, ausgelöst durch Verbrennungsvorgänge im sogenannten landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich, in den Winter- und Frühjahrsmonaten eingeschränkt werden können.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1a Abs.4:**

In § 1a Abs. 4 wird zwar die Beschickung von Lagerfeuern und Grillfeuern durch Definition bestimmt, allerdings nicht die Größe, Beschaffenheit bzw. das max. Ausmaß eines solchen Feuers. Daraus ergeben sich wie schon bisher Unsicherheiten im Vollzug. In der Praxis bedeutet dies etwa, dass zumindest trockener Baumschnitt bei einer entsprechenden Auslegung als Brennmaterial für ein „Grillfeuer“ herangezogen werden könnte.

#### **Zu § 3:**

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wird begrüßt, dass die Unterscheidung zwischen punktuell und flächenhaftem Verbrennen aufgehoben wird.

Das Verbrennen stellt beim Auftreten bestimmter Schadorganismen (Krankheiten, pflanzliche und tierische Schädlinge, invasive Neophyten) häufig die einzige Möglichkeit zur schadlosen Beseitigung dieser Schadorganismen oder von schädlingsbefallenen Materialien dar. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung und dem Vollzug von phytosanitären Regelungen der EU, des Bundes und des Landes. Davon sind sowohl die Landwirtschaft als auch der nicht landwirtschaftliche Bereich betroffen.

Beispielhaft wird dazu auf die Quarantäneschaderreger *Erwinia amylovora* (Feuerbrand) und *Clavibacter michiganensis michiganensis* (Tomatenwelke) verwiesen. Aber auch bei der Bekämpfung und Eindämmung von invasiven Neophyten (z.B. Knöterich, indisches Springkraut, Ambrosie,...) kann das Verbrennen eine notwendige Maßnahme darstellen, die (siehe auch unten zu § 3a) jedenfalls ermöglicht werden sollte.

Angeregt wird an dieser Stelle, das Verbrennen von schädlingsbefallenen Materialien als ex lege Ausnahme unter § 3 Abs. 3 (beispielsweise als Z 5) aufzunehmen, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine ökologisch verträgliche Alternativmethode anwendbar ist.

**Zu § 3a:**

Der in den Materialien zu § 3a angeführte Klarstellung, wonach nicht heimische Pflanzen dezidiert nicht den Ausnahmebestimmungen nach § 3a unterliegen, ist aus der Sicht der Steiermark entschieden entgegen zu treten. Vielmehr ist eine solche Ausnahme durch eine entsprechende Klarlegung in § 3a Abs. 1 Z. 1 zu verankern, um sicherzustellen, dass die thermische Vernichtung von Schädlingspflanzen, die durch das Verdrängen heimischer Pflanzen volkswirtschaftliche Schäden hervorrufen und teilweise sogar die menschliche Gesundheit gefährden, dann vorgesehen kann, wenn es sachlich gerechtfertigt erscheint. Unter den Begriff „nicht heimische Pflanzen“ oder auch „Neophyten“ fallen insbesondere Pflanzen wie der Riesenbärenklau, der japanische Staudenknöterich, das indische Springkraut, die beifußblättrigen Ambrosie, das schmalblättrige Greiskraut, Goldrute, Robinie und ähnliche, die jedoch nicht taxativ erfasst werden sollten, da auch andere Arten in Österreich Einzug halten können. Die Möglichkeit von länderspezifischen Regelungen erschien auf Grund der unterschiedlichen Verbreitung einzelner Pflanzentypen im Bundesgebiet als gute Lösung.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Verbrennung kann die Gefahr des neuerlichen Austreibens bzw. Keimens von Samen sein. Zudem sind oft die Kapazitäten der örtlichen Kompostier- und Verbrennungsanlagen beschränkt und die robusten, sperrigen Stängel für Biogasanlagen ungeeignet. Eine sehr wirksame Maßnahme könnte etwa die Vernichtung von ausgerissenen Pflanzen durch die Berg und Naturwacht darstellen, die nicht durch Kompostierung oder anderwärtige, zumutbare Verwertungsarten, letztentsorgt werden können. Dies betrifft etwa Ambrosiapflanzen, die in entlegeneren Gemeinden erst nach der Samenreifung eingesammelt wurden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.  
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



(Mag. Helmut Hirt)